

katholischen Geistlichen der Oberlausitz die Constitution zur Zeit noch nicht beschworen hätten" und fügte bei: „daß sie auch nach den jetzigen Vorgängen dazu schwerlich geneigt sein möchten.“ Nun ist aber §. 139. der Verfassungsurkunde für die Gewähr der Verfassung ausdrücklich bestimmt worden: „daß die Geistlichen aller christlichen Confessionen auf die Beobachtung der Landesverfassung beeidigt werden sollen“ und die Stände des Königreichs sind berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß auch hierinnen der Verfassung nachgegangen und nicht darwider gehandelt werde. Um so weniger aber können sie auf diese Berechtigung und Verpflichtung verzichten, da 1) in dem Particularvertrag mit den Lausitzer Ständen nicht bestimmt worden ist und nicht hat bestimmt werden können, daß die katholischen Geistlichen der Oberlausitz von dem Eid, welcher auf Beobachtung der Landesverfassung abzulegen ist, befreit sein sollen; 2) eben so wenig sich denken läßt, daß die größere oder geringere Geneigtheit zu Ablegung dieses Eides es sein dürfe, wovon letztere abhängig zu machen; 3) in der That die nachtheiligen Folgen nicht berechnet werden können, welche überhaupt, insonderheit aber rücksichtlich §§. 57. 58. und 59. der Verfassungsurkunde es haben, zu welchen gegründeten Besorgnissen es führen könne, wenn dem Gebot §. 139. der Verfassungsurkunde in dieser Beziehung nicht genau nachgegangen werden sollte. Aus diesen Gründen sehe ich mich gedrungen und verpflichtet, den Antrag an die Kammer dahin zu richten: „daß es ihr gefallen möge, in Einverständnis mit der I. Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, entweder darüber, daß die katholischen Geistlichen der Oberlausitz den Eid auf die Verfassungsurkunde wirklich geleistet, beruhigende Mittheilungen zu machen, oder dafern es wirklich gegründet sein sollte, daß die Geistlichen der katholischen Kirche in der Oberlausitz diesen in der Verfassung gebotenen Eid nicht geleistet, geeignete Maßregeln zu verfolgen, damit der Verfassung Genüge geleistet und länger nicht etwas unbeachtet gelassen werde, worinnen König und Stände bei Verhandlung und Abschluß der Verfassungsurkunde Gewähr der Verfassung nach Ueberschrift des achten Abschnittes der Verfassungsurkunde zu finden und zu erlangen glaubten, das Ergebnis aber noch der jetzigen Ständeversammlung zu eröffnen.“ Niemand wird die große Wichtigkeit des Gegenstandes verkennen, und ich darf nur an die vieljährigen Zerwürfnisse Frankreichs erinnern, die viele Jahre hindurch die Scheidung der katholischen Priester dieses Landes in beeidigte und unbeeidigte hervorgebracht hat, ja diese Scheidung hat den größten Antheil an den Zerrüttungen Frankreichs im Staats- wie im Familienleben gehabt.“

Wird durch Kammerbeschluß an die 3. Deputation verwiesen.

Man geht nunmehr zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Berathung über den Bericht der von der 2. Kammer erwählten Deputation zur Begutachtung der Uebereinkunft über die durch die Anwendung der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz befindet. (Die Verhand-

lungen der I. Kammer über diesen Gegenstand befinden sich in Nr. 154. d. Bl. u. flg., worauf wir auch wegen der einzelnen, daselbst abgedruckten §§. zum Theil verweisen werden.)

Abg. Sachse besteigt als Referent die Rednerbühne, und beginnt seinen Vortrag damit, daß er einige sachgemäße Bemerkungen zum allgemeinen Theile des in Frage stehenden Deputationsberichts mittheilt, welcher letzterer also lautet:

Der Traditionsrecess vom 30. Mai 1635, mittelst welches die beiden von der Krone Böhmen erworbenen Markgraffthümer Ober- und Niederlausitz dem Churhause Sachsen übergeben worden, enthält allerdings eine von letzterem den dasigen Ständen ertheilte allgemeine Zusicherung ihrer Rechte und Gerechtigkeiten, Haabe und Güter, erlangten, auch sonst wohl hergebrachten Privilegien und Freiheiten, und zugleich die besondere Zusicherung, daß die katholische Geistlichkeit und Stände, in specie das Domstift St. Petri und Capitul zu Budissin, die Jungfrauenklöster zu Marienstern und Marienthal, auch andere Geistliche und Religiosen, sammt ihren Leuten und Beamten, Dienern und Unterthanen, insonderheit wegen ihrer Separation in rein geistlichen Angelegenheiten, gegen jeden weltlichen Gerichtsstand (in spiritualibus ab omni seculari foro) geschützt, auch in Betreff der katholischen Religion und der Augsburgischen ungedänderten Confession keine Neuerung vorgenommen, sondern die Stände und deren Unterthanen beider Religionen bei deren freier Ausübung, Kirchengebrauchen und Ceremonien geschützt werden sollen. Diese durch die von den hohen Regierungsnachfolgern bei der von den Lausitzer Ständen ihnen geleisteten Erbhuldigung ausgestellten Reversalien erneuerte Zusicherung war die Grundlage der von den Erblanden verschiedenen Verfassung der Oberlausitz, welche auch durch die vom Wiener Frieden gemüßigte Abtretung eines Theils derselben an die Krone Preußen eine unmittelbare Aenderung nicht erlitt. Vielmehr erklärte der hochselige König Friedrich August Majestät mittelst Rescripts vom 6. October 1817:

„daß die Oberlausitz den zeither besessenen Vorzug einer eignen provinzialen Verfassung ferner genießen, und in Absicht auf die ständischen Gerechtsame und Verhältnisse die zeitherige oberlausitzische ständische Verfassung im Ganzen unverändert bestehen solle.“

Die Erblande waren bei dieser eigenthümlichen Verfassung vom Anfang in so fern nicht ganz unbetheiligt, als der durch die beiden Lausitzen vergrößerte Umfang des Staatsgebietes die Ansprüche an dasselbe, im Frieden wie im Kriegszustande, vermehrte, während gleichwohl diese Provinzen das Recht einer nach Verhältniß ihrer Größe und Bevölkerung zu den Erblanden nur geringen Mitleidenheit zu den Staatsausgaben geltend machten. — Ganz und gar aber ward in dieser Hinsicht der Stand der Sache durch die Annahme der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 verändert. Nach solcher ist die Nothwendigkeit der Gleichstellung aller Landestheile in Ansehung jeglicher Staatsbedürfnisse und Staatseinrichtungen eingetreten; denn nach §. 1. 3. 4. und 154. ist das Königreich Sachsen ein unter Einer Verfassung vereinigter Staat des deutschen Bundes mit monarchischer Regierungsform und einer landständischen Verfassung, und der König vereinigt, als souveraines Oberhaupt des Staats, alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Und wenn schon neben der §. 61. begründeten allgemeinen, in zwei Kammern abgetheilten Ständeversammlung, nach Inhalt dieses §., die besondere Provinziallandtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehalten, in Rücksicht beider, nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen wird, so schließt doch — außer den im Gegensatz des „für das ganze